ZO – Durchführungsbestimmungen (DFB)
des DASC 1988 e.V. – 29.06.2025
DASC ZO - Durchführungsbestimmungen – JHV 29.06.2025

Inhalt

1. Zuchtbuch / Ahnentafel ... 2
1.1. Inhalt des Zuchtbuchs ... 2
1.2. Form der Eintragungen in das Zuchtbuch ... 2
1.3. Registereintragungen ... 2
1.9. Ungültigkeitserklärung / Zweitschrift von Ahnentafeln ... 4
2. Zwingernamen / Zwingernamenschutz / Zwingergemeinschaft / Zuchterlaubnis ... 4
2.1. Bedeutung des Zwingernamens ... 4
2.2. Zwingernamenschutz (FCI-Reglement) ... 4
2.3. Zwingergemeinschaft ... 4
2.3.1. Gründung einer Zwingergemeinschaft ... 4
2.3.2. Auflösung einer Zwingergemeinschaft ... 4
2.3.3. Veröffentlichung ... 5
2.4. Zuchterlaubnis ... 5
2.4.1 Zuchtstättenüberprüfung ... 5
2.4.2. Zuchtstättenortswechsel ... 5
3.6.1. ZZL-Einreichungen ... 7
3.7. Zur Zucht nicht zugelassene Hunde ... 7
3.8. Verwendung von Auslandsrüden ... 8
3.9. Verwendung von Hunden mit nicht vollständigen Ahnenreihen ... 8
4. Zuchtverfahren / Zuchtmaßnahmen ... 8
4.0 Zuchtverfahren ... 8
4.1 Fremdzucht: ... 8
4.2 Linienzucht: ... 8
4.3 Inzucht: ... 8
4.4 Inzestzucht: - nicht gestattet ... 9
4.5 Zwischenzucht: ... 9
4.6 Doppelbelegung: ... 9
4.7 Wurfstärke ... 9
4.8 Häufigkeit der Zuchtverwendung ... 9
4.9 Künstliche Besamung ... 9
4.10 Wurfabnahme ... 10
4.10.1. Abnahme normale Wurfstärke ... 10
4.10.2. Abnahme bei mehr als 8 Welpen ... 10
4.10.3. Wurfabnahmetermin ... 10
4.10.3. Zuchtwartspesen ... 10
4.11. Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken ... 10
4.12. Verkauf von belegten Hündinnen ... 10
4.13. Zuchtberatung und Zuchtkontrolle ... 10
4.14. Zuchtleitung ... 10
4.15. Zuchtwarte ... 11

5. Züchter / Deckrüdeneigentümer 11
5.1. Allgemeines 11
6. Deckmeldung / Wurfmeldung / Antrag zur Eintragung in das Zuchtbuch (DAC-Formulare) 12
7. Eintragungssperre / Zuchtbuchsperre / Zuchtverbot 13
8. Schlussbestimmungen 13

1. Zuchtbuch / Ahnentafel

1.1. Inhalt des Zuchtbuchs

Im Zuchtbuch aufgeführt werden alle Würfe unter Angabe der Zahl der geborenen und in das Zuchtbuch eingetragenen Welpen, getrennt nach Geschlecht, Vorname, Chipnummer, Farbe und Zuchtbuchnummer. Ferner werden alle erkennbaren Erbfeh- ler und Schnittgeburten verzeichnet.

1.2. Form der Eintragungen in das Zuchtbuch

Die Eintragungen sind so gestaltet, dass sowohl im Zuchtbuch als auch im Register eine fortlaufende und lückenlose, nachvollziehbare Abfolge von Zuchtbuchnummern entsteht und dass die Art der Eintragungsmaßnahme klar ersichtlich ist.
Das Zuchtbuch ist deutlich vom Register getrennt, beide haben eigene Nummernfol- gen. Anhand der erteilten Kennzeichnungsnummern ist deutlich erkenntlich, ob es sich um eine Eintragung in Zuchtbuch oder Register handelt.

1.3. Registereintragungen

In das Register sind Hunde einzutragen, die nicht 3 volle Generationen oder solche mit nicht anerkannten Ahnentafeln, deren Erscheinungsbild und Wesen nach vorher- gehender Überprüfung aber den festgesetzten Merkmalen der Rasse entsprechen.

- **Phänotypbeurteilung für die Registereintragung**
- Beurteilung (Mindestalter 15 Monate) anlässlich einer DASC-ZZL-Veranstaltung (auf vorgegebenem DASC-Formular - in deutscher Sprache). Diese Phänotyp- Beurteilung hat durch einen für die Rasse zugelassenen Zuchtrichter zu erfolgen.
- Anmeldungspflicht bei der Ausstellungsleitung und dem DASC-Zuchtleiter

Bei ins Register eingetragenen Hunden ist zusätzlich Datum und Ort der Überprüfung auf rassetypisches Äußeres (Phänotypbeurteilung) und der Name des überprüfenden Zuchtrichters eingetragen.
In einem Register eingetragene Hunde können ab der voll eingetragenen 4. Generation in das reguläre Zuchtbuch übernommen werden.

1.4. Züchter- / Zwingernamenverzeichnis

Eine alphabetisch geordnete Liste der Züchter und geschützten Zwingernamen wird geführt.

1.5. Angaben über Hunde mit ZZL / Zuchtsperre

Der DASC e.V. führt einen Anhang / Liste zum Zuchtbuch, in dem alle zur Zucht / nicht zur Zucht zugelassenen Hunde mit Angabe des Grundes für die Zuchtsperre eingetragen sind.

1.6. Anerkennung anderer Zuchtbücher

Der DASC e.V. erkennt alle Zuchtbücher der Landesverbände der FCI und der VDH- Mitgliedsvereine an.

1.7. Formulare

Zur Eintragung werden, die vom DASC e.V. herausgegebenen Formulare verwendet. Sie enthalten alle notwendigen Angaben.

1.8. Ahnentafel

1.8.1. Allgemeines

Ahnentafel und Hund gehören zusammen. Die Ahnentafel ist ein Abstammungsnachweis, der von der

Zuchtbuchstelle als mit den Zuchtbucheintragungen identisch gewährleistet wird und drei oder mehr Ahnengenerationen aufweist.
Ahnentafeln müssen deutlich mit den Emblemen des VDH und der FCI gekennzeichnet sein.

Auf Ahnentafeln von Hündinnen sind Wurftag und Wurfstärke aller mit ihren gezüchteten Würfen eingetragen.

Mit Vollendung der 12. Lebenswoche, werden frühestens dem Züchter die Ahnentafeln ausgehändigt, sofern alle erforderlichen Unterlagen bis zu vollendeten 9. Woche der Welpen dem Zuchtleiter zur Verfügung stehen und er alles bezahlt hat.[1]

1.8.2. Eintragungen auf der Ahnentafel
Eingetragen werden Zwingername (Schützung durch), Züchteradresse und Wurftag. Die Elterntiere mit Zuchtbuchnummer, Farbe und nachgewiesenen Siegertiteln und Leistungsabzeichen. Alle Welpen die nach den Bestimmungen der DASC-ZO / ZO- Durchführungsbestimmungen gezüchtet wurden, mit Angabe von Name, Geschlecht, Zuchtbuchnummer, Chip-Nr. und Farbe.

1.8.3. Eigentum der Ahnentafel
Die Ahnentafel bleibt Eigentum des DASC e.V. Der DASC e.V. kann jederzeit die Vorlage oder - nach dem Tod des Hundes - die Rückgabe der Ahnentafel verlangen.
Bei Übernahme von Hunden aus dem Zuchtbuch eines anderen, dieselbe Rasse be- treuenden Mitgliedvereins des VDH / FCI darf die Original-Ahnentafel nicht eingezo- gen werden.

1.8.4. Besitzrecht an der Ahnentafel
Zum Besitz der Ahnentafel sind berechtigt:

- der Eigentümer des Hundes,
- der Pfandgläubiger (bei Verpfänden oder Pfänden) während der Dauer des Pfandverhältnisses, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers im Range vor
- der Mieter einer Hündin während der Dauer der Zuchtmiete, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers vor.

Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber dem DASC e.V. besteht nur so lange, wie die Pflichten durch den Eigentümer erfüllt werden. Der DASC e.V. kann die Ahnentafel für die Dauer einer Zuchtbuchsperre einziehen.
Ergibt sich das Besitzrecht der Ahnentafel nicht aus der Ahnentafel, kann der DASC e.V. die Ahnentafel bis zur Klärung der Ansprüche einziehen.

1.8.5. Beantragung von Ahnentafeln
Die Ausstellung von Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen erfolgt nur auf Antrag durch den DASC e.V., sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind.

1.8.6. Eigentumswechsel
Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muss auf der Ahnentafel mit Ort und Datum des Übergangs vermerkt werden. Die Eintragung des Vermerkes muss durch den Voreigentümer mit seiner Unterschrift bestätigt werden.
Bei Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem neuen Eigentümer ohne jede Nachzahlung auszuhändigen.
Vorstehendes gilt sinngemäß auch für Registrierbescheinigungen.

1.8.7. Auslandsanerkennung – Export-Pedigree (Anerkennung für das Ausland durch den VDH)
Bei Verkauf von Hunden in das Ausland muss für die Ahnentafel eine Auslandsanerkennung vom VDH ausgestellt werden. Anträge können vom Züchter selbst beim VDH unter Einsendung der Original-Ahnentafel mit Namen / Adresse des Käufers an den VDH gestellt werden.
Die Auslandsanerkennung bzw. Export-Pedigree darf dem Käufer des Hundes nicht gesondert berechnet

[1] Einstimmiger Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.08.2021:

werden.

1.9. Ungültigkeitserklärung / Zweitschrift von Ahnentafeln

In Verlust geratene Ahnentafeln müssen für ungültig erklärt werden. Nach Veröffentlichung des Verlustes fertigt der DASC e.V. nach sorgfältiger Prüfung des Antrages und der Beweise über den Verlust der Original-Ahnentafel eine Zweitschrift gegen Gebühren an.
Bei Hündinnen sind darauf alle ihre Würfe nachzutragen, bei nachweislich falschen Angaben zur Zweitschrift kann die neue Ahnentafel für ungültig erklärt werden. Die ausgestellte Ersatz-Ahnentafel muss den Vermerk "Zweitschrift" tragen.

2. Zwingernamen / Zwingernamenschutz / Zwingergemeinschaft / Zuchterlaubnis

2.1. Bedeutung des Zwingernamens

Der Zwingername ist Zuname des Hundes. Er wird beim DASC e.V. beantragt und von der FCI / dem VDH geschützt.
Der Zwingername ist personengebunden, kann vererbt oder zu Lebzeiten durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle an Dritte übertragen werden. Diese Änderungen müssen auf dem FCI/VDH Zwingerschutzes eingetragen werden.

2.2. Zwingernamenschutz (FCI-Reglement)

Der Zwingernamenschutz muss rechtzeitig vor der Wurfplanung / Belegen der Hündin mit dem entsprechenden Formblatt beim DASC-Zuchtbuchamt beantragt werden.

- Jegliche Änderung des Eintrages auf der FCI/VDH-Zwingerschutzkarte muss über den DASC-Zuchtleiter genehmigt werden.
- Zwingernamenschutz und Zuchterlaubnis sind nicht miteinander verbunden. Der Zwingernamen-schutz erlischt:
- Mit dem Tod des Züchters, sofern kein Erbe nach dem Tod des Züchters den Übergang des Zwingernamens beansprucht.
- Wenn der Züchter auf die Fortführung des Zwingernamens verzichtet

2.3. Zwingergemeinschaft

Zwingergemeinschaften sind Zusammenschlüsse von zwei oder mehr Personen, die unter einem gemeinsamen Zwingernamen züchten. Mitglieder dieser Zwingergemeinschaft müssen volljährig sein.

2.3.1. Gründung einer Zwingergemeinschaft

Die Gründung einer Zwingergemeinschaft erfordert einen schriftlichen Vertrag aller beteiligten Personen und muss bei der DASC-Zuchtleitung eingereicht werden.
Für die Genehmigung ist eine alleinige Zuchtstätte als gemeinsame Zuchtadresse erforderlich. Nur dort dürfen Zuchtmaßnahmen durchgeführt werden.
Außerdem

- Mitgliedschaft im DASC e.V. aller Beteiligten
- Befähigungsnachweis aller Beteiligten (s. 2.4.)
- Keine Zuchtrelevante Sperrung oder Mitgliedschaftsauschluss
- Die Eintragung auf der FCI/VDH-Zwingerschutzkarte muss beantragt werden.

2.3.2. Auflösung einer Zwingergemeinschaft

Eine Zwingergemeinschaft ist aufgelöst, wenn einer der Beteiligten seinen Austritt aus der Gemeinschaft schriftlich gegenüber dem DASC erklärt.
Dem steht ein Austritt aus dem DASC, ein Vereinsausschluss oder ein Ausschluss aus zuchtrelevanten Gründen eines Beteiligten gleich.
Die Änderung auf der FCI/VDH-Zwingerschutzkarte muss beantragt werden.

2.3.3. Veröffentlichung

Gründung oder Auflösung von Zwingergemeinschaften werden in den DASC-Vereins- Mitteilungen bei Züchter veröffentlicht.

2.4. Zuchterlaubnis

Eine Zuchtmaßname (Belegen der Hündin) darf erst erfolgen nach Erteilung der Zuchterlaubnis.
Zur Erlangung der Zuchterlaubnis muss der angehende Züchter die Zuchtvoraussetzungen gemäß VDH- und DASC-Zuchtordnung und Durchführungsbestimmungen erfüllen und kein Einspruch darf entgegenstehen.

- Die Zuchterlaubnis wird vom DASC-Zuchtleiter ausgestellt.
- Veröffentlichung in DASC-Vereinsmitteilungen als Züchter.

2.4.1 Zuchtstättenüberprüfung

- Hierzu prüft der Zuchtleiter oder ein vom Zuchtleiter beauftragter Zuchtwart, ob eine artgerechte Aufzucht und Haltung der Welpen sowie der Zuchthunde gewährleistet ist.
- Der angehende Züchter hat sein kynologisches Grundwissen durch die Vorlage von mindestens einem Teilnahmezertifikat an einem vom DASC genehmigten Züchter-Seminar nachzuweisen, in dem die Themen Gynäkologie und/oder Geburt und Aufzucht der Welpen behandelt wurden. Seine Kenntnis der DASC- Zuchtordnung und aller anderen zuchtrelevanten Ordnungen und den FCI/VDH- Zwingerschutz überprüft der Zuchtwart anlässlich der Erstbesichtigung der Zuchtstätte.
- Der Züchter muss über die erforderliche Eignung verfügen. Es dürfen keine tierschutzrechtlichen Verfehlungen vorliegen.
- Der DASC-Zuchtleiter / Zuchtwart kann Änderungen der Haltungs- und Aufzuchtbedingungen verlangen, wenn er dies für erforderlich hält. Stellt der Züchter die geforderten Änderungen nicht her, kann keine Zuchterlaubnis erteilt werden.
- Einsprüche gegen die Erteilung der Zuchterlaubnis wegen mangelnder Eignung können bei der DASC-Geschäftsstelle eingereicht werden. Über die vorliegenden Einsprüche entscheidet der Vorstand.
- Das Ergebnis der Überprüfung der räumlichen Voraussetzungen sowie des kynologischen Grundwissens wird protokolliert. Der Züchter erhält eine Kopie des Protokolls.
- Eine erneute Zuchtstättenüberprüfung ist erforderlich, wenn der Züchter mindestens 3 Jahre keinen Wurf hatte.

2.4.2. Zuchtstättenortswechsel

- Bei einem Ortswechsel der Zuchtstätte, der der DASC-Geschäftsstelle und dem DASC-Zuchtleiter mitgeteilt werden muss, ruht zunächst die Zuchterlaubnis.
- Vor einer weiteren Zuchtmaßnahme hat eine Besichtigung der neuen Zuchtstätte zu erfolgen, bei der die Voraussetzungen für eine artgerechte Aufzucht und Haltung der Welpen sowie der Zuchthunde erneut überprüft werden müssen.
- Sofern keine Einwände bestehen, lebt die Zuchterlaubnis wieder auf.
- Änderung der Zuchtstättenadresse des FCI/VDH Zwingerschutzes muss beantragt werden.

3. Zuchtzulassung (ZZL)

3.1. Zulassung

- Zur Zucht zugelassen werden nur Hunde die in ein FCI / VDH anerkanntes Zuchtbuch eingetragen und eine die entsprechende Ahnentafel verfügen
- Ein Hund kann nur zur Zucht zugelassen werden, wenn alle unter 3.6. aufgeführten Kriterien erfüllt wurden.

- Die Zuchtzulassung erfolgt, sofern alle notwendigen Unterlagen an den DASC- Zuchtleiter eingereicht sind, durch den DASC-Zuchtleiter.
- Der DASC sorgt dafür, dass nach Anträgen der Mitglieder für eine ZZL, der Ort und die Richter seitens des DASC zur Verfügung gestellt werden.
- Doppelbelegung von zwei verschiedenen Rüden ist zulässig, aber Genehmigungspflichtig – Voraus-setzungen: DNA-FINGERPRINT-Test bei den Welpen etc..[2]

3.2. Noch zugelassen

- Ein Hund kann mit Prämularverlust zur Zucht zugelassen werden, wenn er im Übrigen Vorzüge aufweist, die eine Zuchtverwendung trotz dieses schwerwiegenden Mangels vertretbar erscheinen lassen.
- Ein Hund mit Prämularverlust darf nur mit einem vollzahnigen Partner gepaart werden.

3.3. Mindesalter / Höchstalter

- Mindestalter Rüden am Decktag vollendete 15 Monate alt
- Mindestalter Hündinnen am Decktag vollendete 22 Monate alt
- Höchstalter Hündinnen am Decktag: vollendete acht Jahre alt

3.4. Ausnahmegenehmigung

Ausnahmegenehmigungen sind rechtzeitig vor der erwarteten Hitze der Hündin beim DASC-Zuchtleiter zu beantragen, um nachfolgende Bedingungen zu überprüfen.

Ausnahmen hiervon sind nur unter folgenden Bedingungen vertretbar:

- Beste bestätigte (Tierarzt) ausgezeichnete Konstitution und Kondition der Hündin die einen weiteren Wurf unbedenklich erscheinen lassen.
- bisher geringe Nachkommenzahl / sehr gute Nachkommensleistung

Ausnahmegenehmigungen werden durch die DASC-Zuchtkommission erteilt.

3.5. Art der Zuchtzulassung (ZZL)

Mit der Zuchtzulassung (ZZL) wird der Hund zur Zucht zugelassen. Die ZZL scheidet Zuchtunerwünschte Tiere von der Zucht aus.

3.5.1. Einsprüche

Dem Hundebesitzer steht gegen die Versagung der ZZL der Einspruch bei der DASC-Zuchtkommission zu. Wird dem Einspruch stattgegeben, benennt die DASC-Zuchtkommission den oder die VDH-Zuchtrichter, denen der Hund zur Prüfung des Einspruchs vorgestellt werden muss. Die dann getroffene Entscheidung ist endgültig.

3.6. Zuchtzulassungsverfahren (ZZL)

Für die Zuchtzulassung eines Hundes sind folgende Mindestanforderungen erforderlich:

A) Mindestvoraussetzungen für die Gesundheit

- Gesundheitscheck (Tierarzt) vor jedem Zuchteinsatz der Hündin erforderlich – Mindestalter 15 Monate (gilt für Afghane und Saluki)
- **Salukis** müssen vor jedem Zuchteinsatz eine umfassende Herz-Ultraschall-Untersuchung bei einem vom DASC e.V. anerkannten Tierarzt nachweisen. Bereits untersuchte Salukis, müssen diese Untersuchung bei weiteren Zuchteinsätzen so absolvieren, dass sie am Decktag nicht länger als 2 Jahre zurückliegt. Das Mindestalter zum Zeitpunkt der Herz-Ultraschall-Untersuchung beträgt für Rüden und Hündinnen 15 Monate. Der Untersuchungsbericht muss dem Deckschein beigefügt werden. Hund mit Befund Grad 2 und 3 werden aus medizinischer Sicht und aus tierschutzrechtlichen Bestimmungen, nicht zur Zucht zugelassen! Die Ergebnisse der Herz-Ultraschall-Untersuchung sind im Zuchtbuch zu veröffentlichen.
- DNA-Fingerprint- Elternschaftsnachweis
  Tierarzt / Zuchtwart nimmt - bei gleichzeitiger Prüfung der Identität - zwei Proben der

[2] Einstimmiger Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.08.2021: Genaues muss noch besprochen werden und dann in der ZO /DFB vermerkt werden.

Backenschleimhaut des Hundes und schickt diese Tupfer an ein vom DASC beauftragten Labor.
Geltend für alle bei C) aufgeführten Varianten des ZZL-Verfahrens

B) Verhaltensbeurteilung / Wesen

Es muss eine separate Verhaltensprüfung – vorab beim Zuchtleiter des DASC e.V. anzumelden - durchgeführt werden. Diese kann im Anschluß einer DASC-Ausstellung, eines Rennens oder Coursings stattfinden. Die Prüfung kann von einem DASC-Zuchtwart oder einem VDH- zugelassenen Zuchtrichter durchgeführt werden.

Bescheinigung auf einem DASC-ZZL-Formular oder einer Phänotypbeurteilung.

- (nur positive Merkmale berechtigen zur Zucht - negativ wie z.B. scheu, panisch, unsozialisiert können nicht zur Erlangung der Zuchtzulassung verwendet werden).
  Gelten für alle bei C) aufgeführten Varianten des ZZL-Verfahrens

C) ZZL – Varianten

C1) Formwert-Beurteilung

2 Richterberichte – davon mindestens einer von einer DASC-Veranstaltung/ angegliederten Show - von zwei verschiedenen Richtern mit Formwertnote von mindestens „Sehr gut“ und eingetragenem Zahnstand (explizit auf- geführt z.B. vollständig etc.). Beide Berichte müssen mindestens aus der Zwischenklasse sein.

C2) Leistungs-Nachweise

- Der Nachweis, dass der Hund in den letzten 12 Monaten entweder an 3 Rennen mit jeweils 2 Läufen
- **oder** an 3 Coursing mit jeweils 2 Läufen erfolgreich (durchs Ziel) teilgenommen hat.
- **oder** durch Ablegen einer Leistungsprüfung - erwerben der Renn- oder Coursinglizenz und 2 Rennen (kein Sololauf)
- Nachweise für das Wesen und Zahnstand (explizit aufgeführt z.B. vollständig etc.) durch den Hundepass.

C3) ZZL ohne Ausstellung / Coursing / Rennen nur in Pandemiezeiten, wenn keine Veranstaltung stattfindet.

Hier können auf vom DASC e.V. gesondert ausgeschriebenen ZZL- Veranstaltungen Hunde auf ihre Zuchttauglichkeit überprüft werden. (DASC- ZZL-Formular).
Vorlage der unter A) +B) aufgeführten Mindestanforderungen an die Gesundheit.
Mindestalter: 15 Monate.

- **Anmeldungspflicht bei der Ausstellungsleitung und dem DASC- Zuchtleiter**

C4) ZZL bei Registerahnentafeln

Maßgebend für die ZZL ist hier **C)1 + C)2**

- **Alle Anforderungen müssen erfüllt sein, damit der Hund zur Zucht zugelassen werden kann.** Dem Eigentümer ist die Zuchtzulassung des Hundes zu bescheinigen.

3.6.1. ZZL-Einreichungen

Der Eigentümer des Hundes reicht folgende Unterlagen an den DASC-Zuchtleiter zur Prüfung ein:

- Original der Ahnentafel
- wenn vorhanden Hundepass
- alle geforderten Bescheinigungen / Untersuchungen zu **A) B) C)**

3.7. Zur Zucht nicht zugelassene Hunde

Hierzu gehören Hunde, die dem Rassestandard nicht entsprechen und insbesondere solche mit

Zuchtausschließenden Fehlern, z.B. Wesensschwäche, angeborene Taubheit, Blindheit, Hasenscharte, Spaltrachen, erhebliche Zahnfehler und Kieferanomalien, PRA, Epilepsie, Kryptorchismus, Monorchismus, Albinismus, festgestellte schwere Hüftgelenksdysplasie, Skelettdeformationen usw.
Ahnentafeln oder Registrierbescheinigungen nicht zur Zucht zugelassener Hunde erhalten einen entsprechenden Vermerk.

3.8. Verwendung von Auslandsrüden

Im Ausland stehende Rüden sind zur Zucht zugelassen, wenn sie in dem von der FCI anerkannten Zuchtbuch ihres Heimatlandes eingetragen sind und drei volle Ahnenreihen nachweisen und über keine Zuchthauschließenden Fehler verfügen.

Die Verwendung eines Zuchtrüden aus dem Ausland ist vorab durch die Zuchtleitung zu genehmigen. Der Antrag auf Verwendung ist einen Monat vor der erwarteten Läufigkeit der Hündin an die Zuchtleitung zu stellen.

Die Nachweise der Mindestanforderungen müssen bei Beantragung mit eingereicht werden:

1. DNA-FINGERPRINT-Nachweis,
2. Die Ankörungsbedingungen (ZZL) des Heimatlandes müssen erfüllt sein und gelten auch für die Verwendung im DASC. Auch muss eine Kopie der Ahnentafel eingereicht werden.

- Beim Einsatz von Auslandsrüden ist bei Hündinnen mit Prämularverlust ein Nachweis über die Vollzahnigkeit des Rüden vorzulegen.
- Wird ein Rüde vorübergehend (ab 2 Monate) in den VDH Bereich verbracht, so muss er gemäß den DASC-Regularien zur Zucht mit allen Kriterien zugelassen sein. Dies gilt auch, wenn er zwischenzeitlich wieder ins Ausland verbracht wird.

3.9. Verwendung von Hunden mit nicht vollständigen Ahnenreihen

Bei Hunden, die über nicht vollständige Ahnenreihen im Sinne der FCI – 3 volle Generationen verfügen, muss die Zuchtkommission vor jedem Zuchteinsatz zustimmen.

4. Zuchtverfahren / Zuchtmaßnahmen

4.0 Zuchtverfahren

Grundlage der Zucht im DASC ist die Reinzucht, d.h. die Paarung von Tieren gleicher Rasse. Rasse ist eine Gruppe von Einzeltieren, innerhalb der Art, die sich durch den gemeinsamen Besitz bestimmter Eigenschaften im Allgemeinen auf ihre unter glei- chen Verhältnissen aufwachsenden Nachkommen vererben (nach Kronacher). Der DASC ist verpflichtet, bekannt gewordene erbliche Defekte bei der von ihm betreuten Rasse zu erfassen, zu bekämpfen und deren Entwicklung ständig aufzuzeichnen.

4.1 Fremdzucht:

= Paarung von Tieren gleicher Rasse, die nicht miteinander verwandt sind.

4.2 Linienzucht:

= abgeschwächte Verwandtschaften, bei der die Zuchttiere innerhalb der engeren oder weiteren Verwandtschaft sorgfältig nach ihren körperlichen und Wesensmerk- malen ausgewählt werden, um eine Zucht auf einen bestimmten Typ zu erreichen.

4.3 Inzucht:

= auf engerer Blutsverwandtschaft gegründete Zucht, in der ein Ahn mindestens je einmal auf Vater- und Mutterseite vertreten ist. Inzucht ist Verwandschaftszucht, wobei der Verwandschaftsbegriff auf die ersten vier Ahnenreihen beschränkt wird. Im Sinne dieser Zuchtordnung werden darunter Paarungen zwischen Verwandten 2. Bis 4. Grades in gerader oder Seitenlinien verstanden. Beispiele:

Onkel und Nichte, Neffe und Tante, Vetter und Base, Großeltern und Enkel.

4.4 Inzestzucht: - nicht gestattet

= Paarungen zwischen Eltern und Kindern oder zwischen Geschwistern, also zwischen Verwandten 1. Grades Verpaarungen von Halbgeschwistern sind genehmigungspflichtig

4.5 Zwischenzucht:

= einmalige Zuführung fremden Blutes derselben Rasse in eine durch Inzucht gefestigte Blutlinie.

- Linien- und Inzucht sind Zuchtverfahren, die nur zu außerordentlichen Erfolgen führen können, wenn die Zuchtpartner nahezu alle erwünschten Eigenschaften reinerbig besitzen. Die Anwendung dieser Zuchtverfahren kann auch negative Folgen haben, sofern die Zuchttiere mit rezessiven fehlerhaften Erbanlagen behaftet sind.

4.6 Doppelbelegung:

Die Mehrfachbelegung einer Hündin während einer Läufigkeit durch maximal zwei Rüden ist rechtzeitig vor Beginn der Belegung dem Zuchtleiter zu melden und bedarf der Einzelgenehmigung des DASC e.V. und einer Meldung der Genehmigung an den VDH. Mehrfachbelegungen erfordern Elternschaftsnachweise (DNA-Test für den Wurf). Eine Doppelbelegung ist genehmigungspflichtig. Die grundsätzliche Zulässigkeit bezieht sich dabei ausdrücklich nur auf die Doppelbelegung an sich – die Notwendigkeit von Sondergenehmigungen für evtl. damit verbundene Vorgehensweisen (z. B. die Anwendung bei künstlicher Besamung bei Zuchttieren, die sich noch nicht auf natürlichem Wege fortgepflanzt haben) bleibt davon unberührt. Für alle beteiligten Eltern gelten grundsätzlich alle Vorgaben dieser Durchführungs-bestimmung der ZO.

4.7 Wurfstärke

Eine Begrenzung der Wurfstärke ist mit § 1 des Tierschutzgesetzes nicht zu vereinbaren. Grundsätzlich sind Würfe, deren Welpenzahl die durchschnittliche Wurfgröße (8 Welpen) überschreitet, vornehmlich mit Hilfe von intensiver Betreuung durch den Züchter und früher Zufütterung aufzuziehen.

4.8 Häufigkeit der Zuchtverwendung

Bei einer Wurfstärke von bis zu 8 Welpen darf die Hündin einmal im Kalenderjahr zur Zucht eingesetzt werden, jedoch nicht öfter als 2 x in 24 Monaten. Der Abstand zwi- schen Wurf- und Decktag muss mindestens 8 Monate betragen.
Werden mehr als 8 Welpen geboren, darf die Hündin erst nach Ablauf von 12 Mona- ten vom Wurftag an wieder zur Zucht (Decktag) verwendet werden. Diese Abstände gelten auch, sofern die Hündin einen Wurf außerhalb des VDH-Bereiches geboren hat.
Hündinnen, die 2 Würfe mittels Kaiserschnitts zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen.

4.9 Künstliche Besamung

Alle Hunde sollten sich auf natürliche Art fortpflanzen können. Künstliche Besamung darf nicht bei Tieren angewandt werden, die sich nicht zuvor auf natürliche Weise fortgepflanzt haben. Die Zuchtkommission des DASC e.V. kann Ausnahmen gestatten: zur Verbesserung der Gesundheit der Rassen, wenn es um das Wohl der Hündin geht oder um den genetischen Pool innerhalb der Rasse zu bewahren oder zu erhöhen. Die Übertragung von Frischsamen und gekühltem Samen ist dabei genehmigungspflichtig, die Übertragung von Gefriersamen ist Sondergenehmigungspflichtig. Die danach erforderlichen Atteste der Samenübertragung sind an den DASC-Zuchtleiter zu übersenden und bei der Wurfabnahme / Wurfeintragungsantrag vorzulegen.

4.10 Wurfabnahme

4.10.1. Abnahme normale Wurfstärke

Zur Wurfabnahme ist mindestens einmal der Wurf zu besichtigen. Der Wurf wird frühestens in der achten Woche, nach erfolgter Erst-Impfung und Transpondersetzung (Mikrochip), abgenommen. Impfung und Mikrochip müssen dem Zuchtwart nachgewiesen und von diesem bestätigt werden. Der Zuchtwart prüft, ob Deckschein und Wurfmeldeschein vollständig ausgefüllt vorhanden sind und zeichnet den Wurfmeldeschein ab. Er füllt den Wurfbesichtigungsbogen aus, den er innerhalb einer Woche weiterzuleiten hat. Auf diesem muss vermerkt sein, ob es sich evtl. um einen Wurf durch Kaiserschnitt handelt.

4.10.2. Abnahme bei mehr als 8 Welpen

Bei mehr als 8 Welpen hat der Zuchtwart zwischen der ersten und achten Lebenswoche den Wurf mindestens zweimal zu besichtigen, zum ersten Mal vor Ablauf der dritten Lebenswoche. Jede Besichtigung ist schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigungen sind mit der Wurfmeldung einzureichen.

4.10.3. Wurfabnahmetermin

Rechtzeitige Rücksprache bei der DASC-Zuchtleitung welcher Zuchtwart zuständig ist. Absprache des Wurfabnahmetermin mit dem zuständigen Zuchtwart.

4.10.3. Zuchtwartspesen

Für die erforderlichen Wurfbesichtigungen hat der Züchter dem Zuchtwart die Fahrt- kosten lt. DASC-Spesenordnung oder lt. separaten Abmachungen mit einem beauftragten Zuchtwart eines anderen VDH-Vereines zu erstatten.

4.11. Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken

Das Mieten von Hündinnen zur Zucht bedarf der vorherigen Zustimmung der DASC- Zuchtleitung. Daher ist dem DASC-Zuchtleiter rechtzeitig vor dem Deckakt ein schriftlicher Vertrag (DASC-Formular) über das Zuchtmietverhältnis vorzulegen.
Die Hündin soll ab dem Decktag bis zur Wurfabnahme im Gewahrsam des Mieters sein. Das Tier muss sich im unmittelbaren Einflussbereich des Züchters befinden. Der Gewahrsam kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Stellvertretung durch Dritte ist unzulässig.
Dies ist vom Zuchtwart zu prüfen und dem DASC-Zuchtleiter zu bestätigen.

- Gemietete Hündinnen stehen in der Mietzeit im Eigentum des Züchters, bei dem der Wurf stattfindet.
- Hündinnen, die im Eigentum von Personen stehen, denen das Zuchtbuch und/ oder das Register des DASC e.V. gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.

4.12. Verkauf von belegten Hündinnen

Nach der Eigentumsübertragung einer belegten Hündin gilt der neue Käufer als Eigentümer.

4.13. Zuchtberatung und Zuchtkontrolle

DASC-Zuchtleitung und Zuchtwarte stehen allen Mitgliedern des DASC e.V. zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtordnung.

- Die DASC-Zuchtleitung kann eine unangemeldete Zwingerkontrolle bei Verdacht auf Zuchtverstöße durchführen / veranlassen.
- Die DASC-Zuchtleitung kann bei Verdacht der Identität der angegebenen Elterntiere eine DNA-FINGERPRINT-Überprüfung bei Elterntieren und Welpen anordnen.

4.14. Zuchtleitung

Mit der Zuchtleitung beauftragte Personen müssen mindestens die an Zuchtwarte gestellten Anforderungen erfüllen.
Die Zuchtleitung ist für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich und verpflichtet,

erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren, zu bewerten und - wo erforderlich - deren Bekämpfung zu veranlassen.
Sie kontrolliert die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen bei den Zuchtwarten.
Die Zuchtleitung ist verpflichtet, mit geeigneten Schulungsmaßnahmen die kynologischen und funktionsspezifischen Kenntnisse der Zuchtwarte auf dem neuesten Stand zu halten.

4.15. Zuchtwarte

Zuchtwarte sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.
Für den Aufbau einer Organisation von Zuchtwarten sowie für deren Aus- und Weiterbildung ist die Zuchtleitung zuständig.
Zum Zuchtwart kann nur ein Mitglied des DASC e.V. vom Vorstand des DASC e.V. ernannt werden, das neben der Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen zur Hundehaltung, mindestens 3-jähriger Mitgliedschaft in einem VDH-Verein, Teilnahme an Schulungen für Zuchtwarte und züchterischer Erfahrung (mindestens drei Würfe, da- von mindestens ein Wurf der Rasse Afghanen oder Saluki) die vom DASC e.V. festgesetzten Grundkenntnisse in Zuchtwesen und Vererbung sowie hinreichende praktische Erfahrung in der Abwicklung von Wurfabnahmen (mindestens 3 Würfe) nachgewiesen hat. Bereits von anderen VDH-Vereinen zum Zuchtwart ernannte Personen können zum DASC- Zuchtwart ernannt werden, sofern sie mindestens drei Jahre im DASC- Mitglied sind und im DASC mindestens einmal züchterisch tätig waren.

5. Züchter / Deckrüdeneigentümer

5.1. Allgemeines

- Vor jedem Deckakt hat sich der Züchter / Deckrüden Eigentümer zu überzeugen, dass alle ZZL-Vorschriften der DAC-ZO / DFB erfüllt sind.
- Hunde, die im Eigentum von Personen stehen, denen das Zuchtbuch oder Register des DASC e.V. gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.
- Die Festsetzung der Deckgebühr und deren Zahlung sind ausschließlich Angelegenheit zwischen Züchter und Deckrüden Eigentümer. Um Differenzen zu vermeiden, werden schriftliche Vereinbarungen empfohlen.

5.2. Pflichten des Züchters

- Der Züchter ist verpflichtet, seine Zuchtstätte ordnungsgemäß abnehmen zu lassen (s. Punkt 2.4.1. Zuchtstätten Überprüfung), die Mutterhündin und die Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen und artgerecht und hygienisch unterzubringen.
- Die DAC-Zuchtordnung mit den Durchführungsbestimmungen einzuhalten.
- Die Welpen sind mit Absprache des behandelnden Tierarztes zu entwurmen.
- Eine Veräußerung oder Abgabe zur Kaufvermittlung an Zoogeschäfte oder gewerblichen Hundehandel ist untersagt.
- Der Züchter muss die DAC-Zuchtleitung über den Erfolg des Deckaktes oder das Leerbleiben der Hündin informieren.

5.3. Zwingerbuch

Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen, erhältlich beim DASC e.V.. Art und Umfang der Eintragungen, sind aus dem vom DASC erstellten Zwingerbuch ersichtlich. Zuständige Zuchtwarte und Zuchtleiter haben jederzeit das Recht, das Zwingerbuch zur Einsicht anzufordern.

5.4. Mitteilungen an den Deckrüdeneigentümer

Der Züchter hat dem Deckrüden Eigentümer das Ergebnis des Wurfgeschehens inner- halb von drei Tagen bzw. das Leerbleiben der Hündin mitzuteilen.

5.5. Pflichten des Deckrüdeneigentümer

Der Deckrüden Eigentümer ist verpflichtet, den Rüden in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen und artgerecht und hygienisch unterzubringen.
Die DASC-Zuchtordnung mit den Durchführungsbestimmungen ist einzuhalten.

5.6. Deckbuch

Jeder Eigentümer eines Deckrüden hat ein Deckbuch zu führen. Art und Umfang der Eintragungen (je Deckrüde) sind aus dem vom DASC erstellten Deckbuch ersichtlich. Dieses ist stets auf dem neuesten Stand zu halten.
Zuständige Zuchtwarte und Zuchtleiter haben jederzeit das Recht dieses einzusehen oder zur Einsicht anzufordern.

6. Deckmeldung / Wurfmeldung / Antrag zur Eintragung in das Zuchtbuch (DAC-Formulare)

6.1. Deckmeldung

Der Halter eines Rüden bestätigt den Deckakt auf der Deckbescheinigung, die der Züchter dem DASC-Zuchtleiter binnen 8 Tagen übersenden muss (Originaldeckmeldeschein).

6.2. Wurfmeldung

Jeder Wurf ist dem DASC-Zuchtleiter innerhalb von drei Tagen nach dem Wurftag mitzuteilen. Hierbei sind alle geforderten Angaben auf dem DASC-Formular anzugeben.

6.3. Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch

Die Ausstellung von Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen erfolgt nur auf Antrag, sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Eintragungs- Voraussetzungen erfüllt sind.
Die Ausstellung der Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen erfolgen nur nach den eingereichten Ahnentafeln der Eltern (Original der Mutter / Kopie des Vaters).
Nachweis der einzutragenden Titel der Eltern. Nachträgliche Titelergänzungen der Vorfahren sind nur nach Vorlage von Bescheinigungen (Richterberichten/Hundepass/Titelbestätigungen) möglich.

- Die Züchter des DASC e.V. sind verpflichtet, alle Würfe zur Eintragung zu melden. Eingetragen werden alle Hunde, die die Voraussetzungen der DASC-ZO / DASC-ZO- DFB erfüllen.
- Gemeldete Würfe, bei denen die ZZL-Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder bei Verstößen gegen die DASC-ZO / DASC-ZO-DFB werden eingetragen. Der Verstoß gegen die Zuchtregeln ist jedoch sowohl im Zuchtbuch als auch auf den Ahnentafeln der Welpen klar ersichtlich und verständlich darzustellen.
- Alle Welpen eines Wurfes erhalten Namen, die mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen; eingetragen werden zunächst die Rüden, dann die Hündinnen. Die Anfangsbuchstaben für die Hunde der verschiedenen Würfe folgen alphabetisch aufeinander; jeder Züchter muss mit dem Buchstaben A beginnen.

6.3.1. Einreichungsunterlagen mit dem Antrag zur Wurfeintragung

- Original-Ahnentafel bzw. -Registrierbescheinigung der Hündin, Nachweis der ZZL und der Titel / Leistungsabzeichen
- Deckbescheinigung mit Kopie des Abstammungsnachweises des Deckrüden, Nachweis der ZZL und der Titel / Leistungsabzeichen
- Deckmeldung, Wurfmeldung, Wurfabnahmeprotokoll
- Sondergenehmigungen
- Zwingerschutzkarte (Kopie)
- DNA-FINGERPRINT-Profile der Elterntiere

Der Antrag zur Wurfeintragung ist vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen ggf. von allen in Zwingergemeinschaft stehenden Personen.

7. Eintragungssperre / Zuchtbuchsperre / Zuchtverbot

7.1. Eintragungssperre

Eintragungssperre für Würfe besteht in jedem Falle für

- alle Welpen, deren Züchtern das Zuchtbuch und/oder Register gesperrt sind,
- alle Hunde, die von einem Rüden anderer Rasse oder einem nicht eintragungsfähigen Rüden abstammen,
- alle Hunde, deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist.

7.2. Zuchtbuchsperre / Zuchtsperre

- Über die Eintragung von Hunden aus nicht zur Zucht zugelassenen Elterntieren entscheidet die Zuchtkommission und der Vorstand des DASC e.V.
- Neben oder anstelle von Disziplinarmaßnahmen können bei Verstößen gegen die DASC -ZO / DASC -ZO-DFB eine zeitlich befristete oder dauernde Zuchtsperre oder auch eine zeitlich befristete oder dauernde Zuchtbuchsperre verhängt werden.
- Das gegenüber einem Halter eines zur Zucht herangezogenen Rüden ausgesprochene Zuchtverbot erstreckt sich nicht nur auf die Untersagung, den oder die von ihm gehaltenen Rüden zur Zucht einzusetzen, sondern erfasst auch das Verbot, von ihm gehaltene Zuchthündinnen zur Zucht einzusetzen. Entsprechendes gilt für Halter von Zuchthündinnen für ihre gehaltenen Deckrüden.
- Liegt der Schwerpunkt der Verfehlung bzw. des Verstoßes auf dem Gebiet der Zucht bzw. der Verwendung des Rüden als Deckrüden, kann ggf. ausnahmsweise das Verbot auf den Schwerpunktbereich beschränkt werden.
- Eine Zuchtsperre ist dann zu verhängen, wenn ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzucht-bedingungen nicht gewährleistet sind.
- Zuchtsperren sind in jedem Fall in den Vereinsmitteilungen des Verbandsorgans zu veröffentlichen.
- Zuchtbuchsperren von einem Jahr sind zu verhängen, wenn grob fahrlässig oder arglistig gegen wichtige Zuchtregeln verstoßen und/oder der Grundsatz zur planmäßigen Zucht erbgesunder, wesensfester Rassehunde verletzt wurde.
- Zuchtbuchsperren sind in den Vereinsmitteilungen des Verbandsblattes zu veröffentlichen;
- Rechtswirksame Zuchtsperren und Zuchtbuchsperren von mehr als 12 Monaten Dauer sowie Ausschlüsse von Züchtern aus dem DASC e.V. sind den anderen, die- selbe(n) Rasse(n) betreuenden Mitgliedsvereinen des VDH sowie der VDH-Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.
- Bei Verhängung einer befristeten Zuchtsperre bzw. Zuchtbuchsperre beginnt die Frist mit der Rechtskraft der Entscheidung zu laufen. Eine vorläufige Sperre ist möglich. In die Frist wird die Zeit einer wegen der Vorwürfe angeordneten vorläufigen Sperre eingerechnet.
- Zuständig für Maßnahmen der DASC -ZO / DASC -ZO-DFB ist der Vorstand des DASC e.V..
- Gegen dessen Entscheidung steht dem Betroffenen der Einspruch an das Ehrengericht (Ehrenrat des DASC e.V., stellvertretend wenn im DASC e.V. kein Ehrenrat vorhanden ist, der VDH-Ehrenrat und das Schiedsgericht des VDH) binnen vier Wochen nach Zustellung der belastenden Entscheidung zu. Die Entscheidung des Ehrengerichtes über diesen Einspruch ist unanfechtbar; insoweit ist auch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

8. Schlussbestimmungen

Jedes Mitglied des DASC ist verpflichtet sich über Änderungen dieser Durchführungsbestimmungen selbstständig zu unterrichten.
Ergänzend gelten die Zuchtordnung der FCI und die Zuchtordnung und deren Durchführungs-bestimmungen des VDH in ihrer jeweils gültigen Fassung.
Änderungen treten nach Veröffentlichung in den Mitteilungen des DASC e.V. in Kraft.
Der Vorstand ist berechtigt, notwendige, durch den VDH oder die FCI vorgenommene Änderungen, umgehend in diese Durchführungsbestimmungen einzufügen.

Änderungen/Angleichung/neue Sortierung beschlossen anlässlich der JHV 29.06.2025